

sein sollte, war durch den Landesfürsten zu ernennen, bezw. durch dessen beauftragte Vertreter: „oder werden Sr. Fürstlichen Gnaden jetzt verordnete Visitatoren einen andern zum förderlichsten bestellen und verordnen; mit welches Superintendenten und eines Rats sämtlichen Willen und Gefallen die anderen Kirchen- und Schuldiener, so oft es not, von Neuem anzunehmen oder die Angenommenen, soweit es auch not, zu enturlauben haben sollen.“ Dem Ortspfarrer und Superintendenten ward also die Oberaufsicht über alle Kirchen- und Schuldiener, die jenem „in ziemlichen und gebührlichen Sachen gehorsam und unterwürdig“ sein sollten. Auch für Mühlberg und Döbeln wurde damals der Oßchazer Pfarrer als Superintendent zuständig. In dringenden irrigen Ehe-sachen war er auf den Bescheid des Leipziger Probstes angewiesen.

Nur das Wichtigste mag noch aus dem erwähnten Visitationsberichte herausgegriffen werden. Nach einer festgelegten Ordnung soll gepredigt werden. Den Hauptgottesdienst am Sonntag soll der Pfarrer frühmorgens in der Stadtkirche zu St. Egidien abhalten. Die Texte sind aus den Evangelien zu entnehmen. Um 12 Uhr predigt der erste Diakonus über die Epistel, „oder den Katechismus zum Anfang, wie es der Pfarrer für das Beste ansieht“. „Die Woche durch soll der Prediger oder ein Diakon auf den Montag, Dienstag früh zu bequemer Zeit die Epistel Pauli ad Titum predigen, wenn die aus ist, die Epistel zu den Coloffern vornehmen, und wenn die geendet, soll er sie wieder vorne anheben, daß also die Summe christlicher Lehre dem Volke daraus also möge gebildet werden; auf den Donnerstag und Freitag soll der andere Diakon den Evangelisten Matthäum predigen izund zu einem Anfang.“

Von Diakonen war neben dem Pfarrer die Rede. Während für letzteren das Gehalt auf 150 Gulden festgesetzt wurde, sollte der erste Diakonus, auch „Prediger“ genannt, 100, der zweite, einfach „Diakon“ geheißen, 70 Gulden erhalten. Zu den kirchlichen Untergebenen des Superintendenten gehörten noch der Kirchner und Organist, der Kalfant, der Schulmeister mit zwei Adjuvanten und „eine Weibsperson zu Aufrichtung einer Jungfrauen- oder Mädchenschule“.

Strenger Befehl des neuen Herzogs war es: alle Privat- und Winkelmessen sollten unverzüg-

lich aufhören. Das heilige Abendmahl ist unter beiderlei Gestalt nach lutherischen Grundsätzen zu spenden. Über Klostergelübde soll so gelehrt werden, wie es Luther in seiner Schrift „von Klostergelübden“ ausführt. Allen Klosterleuten ist es erlaubt, ihren Stand aufzugeben. Vom Ehestande soll es fortan gelten, „daß derselbe ein heiliger Stand sei, welchen Gott selbst eingesetzt und gesegnet, und daß ihn Christus selber und die Apostel hochgeehrt, item daß den Ehestand Gott in der heiligen Schrift, weder Klosterpersonen noch Priesterschaft ausgeschlossen, jedermann freiläßt.“ Zusammenfassend sagt dann die Instruktion, daß Pfarrer und Klosterpersonen nur so lehren, predigen, Gottesdienst halten und kirchliche Ceremonien anwenden dürfen, wie es die Augsburgerische Konfession, deren Apologie und der „Unterricht der Visitatoren im Kurfürstentum zu Sachsen“ vom Jahre 1538 vorschreibe. Die Superintendenten und einzelne Pfarrer sind für Aufrechthaltung dieser Bestimmungen verantwortlich und sollen, „wo einiger Mangel gespürt, solches an unsern gnädigen Herrn oder Sr. fürstlichen Gnaden verordnete Visitatoren gelangen lassen“. Thatkräftig also soll auch in Oßchatz die Reformation eingeführt und gehandhabt werden. Die weltliche Obrigkeit hat dabei helfend und behütend einzugreifen. Bürgermeister und Rat werden angewiesen, ein wachsames Auge für die neugeordneten kirchlichen Verhältnisse zu haben. Katechismus und Litanei sollen fleißig geübt werden „in Ansehung, daß der ganzen Christenheit merklich viel daran gelegen ist“.

Ergänzend erschien schon 1540 ein „gemeiner Bericht der Visitatoren samt der Registratur an die Stadt Oßchatz“, worin u. anderem „vom Aufbieten“, „vom Läuten, so jemand gestorben ist, und auch sonst“, „von Einigkeit der Ceremonien“, von der Kirchen- und Schuldienerwohnung“ etc. die Rede ist. Interessant ist, daß hier als zu begehende Feiertage auch drei Marienfeste genannt werden, die durch je zwei Predigten auszuzeichnen seien.

Leben und Wirken Johannes Buchners,
des ersten evang.-luth. Superintendenten zu Oßchatz.

Johannes Heller oder, wie er sich bald nach seiner Heimat, dem Buchnerlande nannte, Johannes Buchner, geb. am 26. Januar 1502 und aus